

21.06.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/160**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Satzung über die Abweichung von Voraussetzungen für die Feststellung der Beendigung von Straßenbaumaßnahmen an der Mecklenhorster Straße (Ortsdurchfahrt der L 193 in der Kernstadt)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	01.08.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.08.2018 -							
Verwaltungsausschuss	27.08.2018 -							
Rat	27.09.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Die Satzung über die Abweichung von Voraussetzungen für die Feststellung der Beendigung der Straßenbaumaßnahme für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Gehwege entlang der Mecklenhorster Straße (Ortsdurchfahrt der L 193 in der Kernstadt) zwischen der „Hannoversche Straße“ und dem „Kreisel“ zum Industriegebiet wird beschlossen (Abweichungssatzung OD L 193/Mecklenhorster Straße).

**Anlass und Ziele**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat als Straßenbaulastträger die Fahrbahn der Mecklenhorster Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt der L 193 grundlegend erneuert. Dies hat die Stadt Neustadt a. Rbge. zum Anlass genommen, die abgängigen bzw. nicht vorhandenen Gehwege an der Mecklenhorster Straße zwischen der „Hannoversche Straße“ und dem „Kreisel“ zum Industriegebiet durch die Stadt Neustadt a. Rbge. herzustellen bzw. zu erneuern und zu verbessern. Der durch diese Maßnahme der Stadt entstandene Aufwand ist beitragsfähig. Straßenausbaubeiträge werden erhoben und festgesetzt, wenn gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) die Beendigung der Maßnahme festgestellt und damit die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Für die Feststellung der Beendigung der Maßnahme müssen nach § 9 Abs. 4 der SABS die benötigten Flächen im Eigentum der Stadt stehen. Das ist im Fall der Mecklenhorster Straße nicht durchgehend der Fall. Damit die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, ist mittels Satzung von dieser Voraussetzung abzuweichen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660002		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	voraussichtlich 115.000,00 EUR	0,00 EUR

Aufwand/Auszahlung	voraussichtlich 230.000,00 EUR	ca. 1.000,00 EUR
Saldo	Voraussichtlich 115.000,00 EUR	ca. 1.000,00 EUR

### **Begründung**

Bei Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen trägt die Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß §§ 43 und 49 Niedersächsisches Straßengesetz aufgrund der Einwohnerzahl die Baulast u. a. für Gehwege. Im Fall der Mecklenhorster Straße wurden Baumaßnahmen an den Gehwegen mit dem Einverständnis und der Genehmigung des Eigentümers der Grundflächen (Land Niedersachsen) durchgeführt. Zwischen dem Land Niedersachsen, dem ABN und der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden für die Gesamtmaßnahmen Durchführungsvereinbarungen geschlossen.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (NLStBV-H) hat im 1. Bauabschnitt zuerst die Fahrbahn östlich der B6 auf einer Länge von ca. 520 m von der Einmündung der B6 Anschlussstelle bis zum Knotenpunkt L 193/K314/K335 (Kreisel) grundlegend erneuert. Im 2. Bauabschnitt wurde der Bereich westlich der B6 auf einer Länge von ca. 353 m zwischen der Einmündung der „Hannoversche Straße“ bis zur B6-Überführung hergestellt. Parallel zu den Bauarbeiten des Landes haben die Stadt die Gehwege und der ABN den Regenwasserkanal erneuert, verbessert bzw. hergestellt.

Bei der Erneuerung, Verbesserung bzw. Herstellung der Gehwege handelt es sich um beitragsfähige Baumaßnahmen im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts. Für den gebotenen wirtschaftlichen Vorteil sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern ggf. Erbbauberechtigten der bevorzugten Grundstücke gemäß § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit den §§ 1 ff. der SABS der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 06.11.2003 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Beiträge können erst erhoben werden, wenn durch die Feststellung der Beendigung der Maßnahme die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Gemäß § 9 Abs. 4 der SABS ist eine Maßnahme beendet, wenn u. a. die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen. Im Fall der Gehwege entlang der OD der L 193 (Mecklenhorster Straße) soll von dem § 9 Abs. 4 SABS der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Form abgewichen werden, dass es für die Feststellung der Beendigung der Maßnahme nicht erforderlich ist, dass die für die Gehwege benötigten Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

Eine wirtschaftliche Haushaltsführung und der sparsame Umgang mit Haushaltsmitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. gebietet es, die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, ausstehende Forderungen realisieren zu können. Wenn der beigefügte Satzungsentwurf beschlossen wird, können für die Maßnahmen an den Gehwegen die sachlichen Beitragspflichten entstehen und Beiträge festgesetzt und erhoben werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Einnahmen 2018

Jährliche Folgekosten: Unterhaltungskosten und Abschreibung der Gehwege

### **So geht es weiter**

Nach der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der Abweichungssatzung können nach dem Ende der Maßnahmen sowie dem Eingang der letzten Rechnung die sachlichen Beitragspflichten entstehen und Straßenausbaubeiträge für die hergestellten, erneuerten und verbesserten Gehwege festgesetzt und erhoben werden.

**Anlagen**  
Satzungsentwurf  
Lageplan